

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (16. Ausschuss)

**zu der Verordnung der Bundesregierung
– Drucksachen 20/3213, 20/3369 Nr. 2.2 –**

**Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über Anlagen
zur biologischen Behandlung von Abfällen**

A. Problem

In der angespannten Versorgungslage sind sichere und zügige Verfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) erforderlich. Ziel der Änderung der Verordnung ist es, den zuständigen Behörden – beschränkt auf die Gasmanagellage – über zusätzliche Ausnahmemöglichkeiten weitere Instrumente an die Hand zu geben, um angemessen und flexibel auf derzeit noch nicht vollständig absehbare Konsequenzen einer möglichen Notfalllage für Mechanisch-Biologische Abfallbehandlungsanlagen reagieren zu können.

B. Lösung

Zustimmung zu der Verordnung mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und AfD bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE.

C. Alternativen

Änderung oder Ablehnung der Verordnung.

D. Kosten

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
der Verordnung auf Drucksache 20/3213 zuzustimmen.

Berlin, den 21. September 2022

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz

Harald Ebner
Vorsitzender

Carsten Träger
Berichterstatter

Anja Karliczek
Berichterstatterin

Tessa Ganserer
Berichterstatterin

Judith Skudelny
Berichterstatterin

Andreas Bleck
Berichterstatter

Amira Mohamed Ali
Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Carsten Träger, Anja Karliczek, Tessa Ganserer, Judith Skudelny, Andreas Bleck und Amira Mohamed Ali

I. Überweisung

Die Verordnung der Bundesregierung auf **Drucksache 20/3213** wurde am 9. September 2022 gemäß § 92 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages (Überweisungsdrucksache 20/3369 Nr. 2.2) zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz und zur Mitberatung an den Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft sowie den Ausschuss für Klimaschutz und Energie überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

In der angespannten Versorgungslage sind sichere und zügige Verfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz erforderlich. Ausgehend davon wurde von der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) kurzfristig untersucht, inwieweit die Verordnungen zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes die Wahrung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt gewährleisten und gleichzeitig den zuständigen Behörden im Einzelfall ausreichend Flexibilität für die Bewältigung von Krisenlagen und anderen atypischen Situationen einräumen. Hierbei zeigte sich, dass die in der 30. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchV) bestimmten Voraussetzungen, unter denen die Behörden im Einzelfall Ausnahmen zulassen können, im Vergleich zu den Regelungen anderer Verordnungen, deutlich eingeschränkt sind. Dies ist grundsätzlich durch das hohe Beeinträchtigungspotenzial der Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen begründet.

In der aktuellen Gasmangellage kann derzeit allerdings nicht ausgeschlossen werden, dass ein Mangel an erforderlichen Mitteln für den ordnungsgemäßen Betrieb dieser Anlagen auftritt. Insbesondere könnte das für den Betrieb der Abgasreinigung erforderliche Gas infolge von Rationierungen in der Notfalllage nach dem Notfallplan Gas knapp werden oder fehlen. In Fällen eines solchen Versorgungsnotstandes, ist die Zulassung von Ausnahmen die einzige Alternative zur Stilllegung der Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen, da dann die genehmigten Emissionswerte nicht mehr eingehalten werden können.

Einer kurzfristigen Stilllegung der Anlagen begegnen aber verschiedene, unüberwindbare Hindernisse: Selbst nach der Beendigung der Abfallannahme müssten die Anlagen noch mehrere Wochen weiterbetrieben werden, bis der Behandlungsprozess für die bereits in der Anlagen befindlichen Abfälle abgeschlossen ist. Bislang dort behandelte Abfallströme müssten von anderen Abfallbehandlungsanlagen, z. B. Abfallverbrennungsanlagen, aufgenommen werden. Diese Anlagen sind derzeit praktisch vollständig ausgelastet und wären zudem ebenfalls vom Gasnotstand betroffen. Die Entsorgungssicherheit wäre dann nicht mehr gewährleistet. Denkbar wäre auch eine temporäre Zwischenlagerung der Abfälle, die jedoch gegenüber dem kontrollierten Behandlungsprozess mit deutlich höheren Emissionen verbunden ist.

Ziel der angestrebten Änderung ist es daher, den zuständigen Behörden – beschränkt auf die Gasmangellage – über zusätzliche Ausnahmemöglichkeiten weitere Instrumente an die Hand zu geben, um angemessen und flexibel auf derzeit noch nicht vollständig absehbare Konsequenzen einer unwahrscheinlichen aber möglichen Notfalllage reagieren zu können.

III. Stellungnahme der mitberatenden Ausschüsse

Der **Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft** hat in seiner 15. Sitzung am 21. September 2022 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und AfD bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. empfohlen, der Verordnung auf Drucksache 20/3213 zuzustimmen.

Der **Ausschuss für Klimaschutz und Energie** hat in seiner 31. Sitzung am 21. September 2022 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. empfohlen, der Verordnung auf Drucksache 20/3213 zuzustimmen.

Der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** hat zu der Verordnung folgende Stellungnahme übermittelt:

„Im Rahmen seines Auftrags zur Überprüfung von Gesetzentwürfen und Verordnungen der Bundesregierung auf Vereinbarkeit mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie hat sich der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung gemäß Einsetzungsantrag (BT-Drs. 20/696) am 7. September 2022 mit der Ersten Verordnung zur Änderung der Verordnung über Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen (BT-Drs. 20/3213) befasst.

Folgende Aussage zur Nachhaltigkeit wurde in der Begründung des Verordnungsentwurfs getroffen:

„Die Verordnung entspricht den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, die der Umsetzung der UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung dient.“

Formale Bewertung durch den Parlamentarischen Beirat für nachhaltige Entwicklung:

Eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Verordnungsentwurfs ist gegeben. Der Bezug zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie ergibt sich hinsichtlich folgender Leitprinzipien einer nachhaltigen Entwicklung und Sustainable Development Goals (SDGs):

- Leitprinzip 2 – Globale Verantwortung wahrnehmen,
- SDG 11 – Nachhaltige Städte und Gemeinden
- SDG 16 – Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen

Die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung ist plausibel.

Eine Prüfbitte ist daher nicht erforderlich.“

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz hat in seiner 18. Sitzung am 21. September 2022 die Verordnung der Bundesregierung auf Drucksache 20/3213 abschließend behandelt.

Die **Fraktion der SPD** kündigte an, der Verordnung zuzustimmen, da Deutschland sich derzeit in einer Energiekrise befinde. Deswegen müssten tatsächlich alle Wege ausgeschöpft werden, um diese Krise zu bewältigen. Anders als bei der Atomkraft habe man hier ein Potenzial, das man sichern wolle. Es sei zwar bedauerlich, dass man diesen Weg beschreiten müsse, angesichts des Gasmangels sei dieser Schritt aber leider notwendig. Deshalb sei es der Koalition wichtig gewesen, ein zeitlich befristetes Kriseninstrument im Sinne einer Ausnahme zu schaffen. Aus umweltpolitischer Sicht sei dieser Schritt zwar nicht zu begrüßen, aber im Sinne eines Krisenmanagements leider notwendig, um für den Fall der Fälle vorbereitet zu sein.

Die **Fraktion der CDU/CSU** führte aus, die biologische Abfallbehandlung sei ein industrieller Prozess, der dem Bundes-Immissionsschutzgesetz unterliege und eben durch diese spezielle Verordnung geregelt sei. Diese Verordnung nun für den Fall einer Gasmangellage anzupassen und damit dafür zu sorgen, dass diese Anlagen nicht ausfielen, sei ein Ziel, das die CDU/CSU-Fraktion grundsätzlich unterstütze und mittrage. Allerdings äußerte die Fraktion ihr großes Unverständnis darüber, dass die Bundesregierung es offenkundig nicht für notwendig erachte, alles, was man an Energieproduktion und Energieangebot aufbringen könne, auch tatsächlich in den Markt zu bringen. Das sei das größte Problem in dieser Energiekrise. Insofern sei es ein Affront, dass die Bundesregierung in ihren Vorlagen dann auch noch tatsächlich artikuliere, dass der Preis für Gas kein Beeinträchtigungsgrund darstelle. Für die betroffenen Unternehmen, die derzeit um ihre wirtschaftliche Existenz bangten, sei das eine Zumutung. Es sei wichtig für das ganze Land, dass Unternehmen wirtschaftlich arbeiten könnten. Am Ende müsse es immer der Endkunde bezahlen. Die CDU/CSU-Fraktion warf der Bundesregierung schließlich vor, sie handle

zu spät. Seit Monaten sei das Problem bekannt. Es sei schon bemerkenswert, wie wenig die Bundesregierung über die Notwendigkeit und den Wert von Planungssicherheit für diese hochregulierten Unternehmen wisse. Damit komme zum Ausdruck, wie gering die Bundesregierung die Leistung dieser Unternehmen für die gesamtwirtschaftliche Lage in Deutschland schätze. Trotz ihrer Kritik kündigte die Fraktion an, der Verordnung zuzustimmen. Es sei wichtig, die betroffenen Unternehmen besser spät als nie zu unterstützen.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** betonte, dass für sie die im Bundes-Immissionsschutzgesetz festgelegten Schutzziele einen extrem hohen Stellenwert hätten, die für sie aus allein wirtschaftlichen Gründen nicht verhandelbar seien. Angesichts des völkerrechtswidrigen Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine, die der russische Präsident Wladimir Putin auch mit fossilen Energieträgern, mit Getreide und sogar mit Desinformationen führe, befinde man sich allerdings in einer absoluten Notsituation. Auf diese besondere Situation müsse die Bundesregierung notgedrungen reagieren. Dazu gehöre, hier und jetzt auch die Entsorgungssicherheit sicherzustellen. In dem vorliegenden Entwurf sei vorgesehen, dass es in Extremsituationen möglich sein solle, Maßnahmen zu ergreifen, wenn kein Gas mehr zur Abgasnachbehandlung zur Verfügung stehe. In diesem Falle solle ermöglicht werden, dass die Betriebe weiterlaufen könnten. Die Fraktion stellte unmissverständlich klar, dass es sich dabei um eine auf zwei Jahre befristete Ausnahme handele. Es gehe dabei nicht um wirtschaftliche Erleichterungen, sondern handele sich um eine Maßnahme, die der außergewöhnlichen Situation geschuldet sei. Die materiell-rechtlichen Schutzziele des Bundes-Immissionsschutzgesetz würden nicht abgesenkt.

Die **Fraktion der AfD** erklärte, in der aktuellen Energiekrise sei Diversifikation – und damit auch die Nutzung der Kernenergie – das Gebot der Stunde. Deutschland stehe vor einem energiepolitischen Scherbenhaufen. Mit dem vorliegenden Verordnungsentwurf wolle die Bundesregierung letztendlich nur ein Problem lösen, dass es ohne sie entweder nicht oder nur sehr abgeschwächt geben würde. Viele Abfallbehandlungsanlagen benötigten Erdgas, um die Emissionswerte bei der Abluftreinigung einzuhalten. Der Verordnungsentwurf wolle Ausnahmen schaffen, damit diese Entsorgung bei einem Gasnotstand möglich sei. Im Allgemeinen sei dieses Ziel richtig, im Detail werde es aber mit diesem Verordnungsentwurf wohl nicht erreicht. § 16 Absatz 2 Nummer 3 der Verordnung ziele darauf ab, Ausnahmen zu schaffen, aber nur dann, wenn gleichzeitig die Industrieemissionsrichtlinie der Europäischen Union eingehalten werde. Dies schränke aber die Ausnahmen bei den Werten wiederum ein. Das bedeute, dass die meisten Abfallanlagen trotzdem nicht in der Lage sein würden, ohne Erdgas die Emissionswerte einzuhalten. Daher müsste im Verordnungsentwurf eigentlich unter Zuhilfenahme des Artikels 15 der Industrieemissionsrichtlinie eine echte Ausnahme geschaffen werden. Deswegen werde die Verordnung in den meisten Fällen ihr Ziel verfehlen. Schlussendlich kündigte die AfD-Fraktion an, sie werde dem inhaltlich verbesserungswürdigen Verordnungsentwurf zwar zustimmen, aber nur, weil man nicht mitverantworten wolle, dass die Bundesregierung die Entsorgungssicherheit gefährde.

Die **Fraktion der FDP** betonte, einziger Grund für die derzeit sehr angespannte Situation bei der Energieversorgung sei der völkerrechtswidrige Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine. Als Antwort hierauf habe sich Deutschland auf die Seite der Ukraine und der Demokraten gestellt und Sanktionen gegen Russland verhängt. Russlands Präsident Wladimir Putin habe darauf reagiert, indem er die Gaslieferungen an Deutschland eingestellt habe. Das allein habe die heutige Situation verursacht. Die Behauptung, Deutschland verzichte auf Gaslieferung, sei deswegen falsch. Große Teile der deutschen Bevölkerung unterstützten die Haltung und die Maßnahmen der Bundesregierung in der Ukrainekrise. Deswegen müsse man bereit sein, die Auswirkungen dieser Krise mitzutragen. Genauso richtig sei es aber auch, die Auswirkungen so gering wie möglich zu halten. Genau das tue die Bundesregierung mit dieser Verordnung. Man könne jetzt das Rad der Zeit nicht mehr zurückdrehen und Präsident Putin, der erst am heutigen Tage die Teilmobilisierung Russlands erklärt habe, durch eine Wiederaufnahme der Gasimporte finanziell stützen. Es sei richtig, dass Deutschland sich auf die Seite der Demokraten gestellt habe. Deswegen werde die FDP-Fraktion dieser Verordnung zustimmen.

Die **Fraktion DIE LINKE** gab zu erkennen, dass sie die in der Verordnung vorgesehene Ausnahmereglung für sinnvoll und notwendig erachte. Problematisch sei jedoch, dass in der Verordnung nicht klar genug definiert sei, wann die Ausnahme greifen solle. Dadurch sei nicht sichergestellt, dass Anlagenbetreiber nicht aus einer Notlage heraus, sondern aus wirtschaftlichen Gründen von der Ausnahme Gebrauch machen wollten. Die Verordnung definiere als Voraussetzung für eine Ausnahme eine „durch eine ernste und erhebliche Gasmangellage ausgelöste Notwendigkeit“. Das seien dehnbare Rechtsbegriffe, die zu viel Spielraum übrig ließen. Diese Formulierung sei zu offen. Deswegen werde die Fraktion der Verordnung nicht zustimmen, sondern sich enthalten.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und AfD bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. zu empfehlen, der Verordnung der Bundesregierung auf Drucksache 20/3213 zuzustimmen.

Berlin, den 21. September 2022

Carsten Träger
Berichterstatter

Anja Karliczek
Berichterstatterin

Tessa Ganserer
Berichterstatterin

Judith Skudelny
Berichterstatterin

Andreas Bleck
Berichterstatter

Amira Mohamed Ali
Berichterstatterin

